

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen

dem **Land Baden Württemberg** (Straßenbauverwaltung),
vertreten durch
das Regierungspräsidium Karlsruhe
im Folgenden - **Land** - genannt,

und

der
Gemeinde Gaiberg
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Müller-Vogel,
im Folgenden - **Gemeinde** - genannt,

über

die Durchführung der Erhaltungsmaßnahme
Fahrbahndeckenerneuerung L 600, Ortsdurchfahrt Gaiberg

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die L600 im Zuge der Ortsdurchfahrt Gaiberg ist in einem schlechten Zustand. Die Zustandserfassung und -bewertung des Landes 2016 hat diesen Bereich unter der lfd. Nr. 918 als Erhaltungsabschnitt definiert. Die Gemeinde Gaiberg beabsichtigt die Erschließung des Gewerbegebiets „Mäuerlesäcker - Fritzenäcker“. Dabei wird der vorhandene Mischwasserkanal in der L 600 aufdimensioniert bzw. saniert und die Trinkwasserleitung der Gemeinde erneuert. Im Rahmen dieser Arbeiten vereinbaren das Land und die Gemeinde die Durchführung einer Fahrbahndeckenerneuerung in der Ortsdurchfahrt.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung, die Vergabe, den Bau und die Kostentragung der durchzuführenden Maßnahme.

§ 2 Umfang der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme des Landes umfasst folgende Leistungen (vgl. Anlagen):
 - Erneuerung der Asphalttragschicht sowie der Asphaltdeck- und Binderschicht in der Hauptstraße zwischen dem Netzknoten 6618019B (Kreisverkehr) und dem Knotenpunkt Hauptstraße / Bammentaler Straße / Pfarrgasse mit einer Gesamtlänge von ca. 700 m.
- (2) Die Maßnahme der Gemeinde umfasst folgende Leistungen (vgl. Anlagen):
 - Erneuerung von ca. 170 m Mischwasserkanal inkl. Hausanschlüsse
 - Erneuerung von ca. 550 m Trinkwasserversorgung inkl. Hausanschlüsse
 - Erneuerung von ca. 1.000 m Gehweg in Pflasterbauweise

§ 3 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die in §2 Abs. (1) und (2) aufgeführten Teilmaßnahmen durch. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und –abrechnung sowie die Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer einschließlich der Überwachung der Gewährleistung.
- (2) Die Vergabeunterlagen der Gesamtbaumaßnahme sind dem Land vor Bekanntmachung der Ausschreibung durch die Stadt vorzulegen.
- (3) Die unter § 2 beschriebenen Maßnahmen werden im Leistungsverzeichnis nach Titeln getrennt ausgewiesen. Die Rechnungstellung der bauausführenden Firma hat getrennt für die einzelnen Kostenträger zu erfolgen.
- (4) Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird das Land von der Gemeinde über das Ergebnis des Vergabeverfahrens und über das Angebot, auf das der Auftrag erteilt werden soll, informiert.

- (5) Die Auftragserteilung erfolgt durch die Gemeinde, für das Land in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Die Zustimmung zur Auftragserteilung gilt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als erteilt.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch alle Beteiligten förmlich abgenommen.

II. Kostenverteilung

§ 4 Planungs- und Baukosten

- (1) Die Baukosten der Gesamtmaßnahme nach §2 Abs. (1) und (2) werden vorläufig auf ca. 3.219.000,- EUR einschließlich Umsatzsteuer geschätzt.
- (2) Das Land trägt die Kosten für den Vollausbau der L 600 außerhalb der Leitungsbereiche sowie die Kosten für die Asphaltsschichten im gesamten Fahrbahnbereich. Die Leitungsbereiche ergeben sich aus den theoretischen Grabenbreiten nach DIN 18300.
- (3) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Maßnahmen nach § 2 Abs. (2) sowie für den Vollausbau der L 600 im Leitungsbereich mit Ausnahme der Asphaltsschichten. Die Leitungsbereiche ergeben sich aus den theoretischen Grabenbreiten nach DIN 18300.
- (4) Das Land hat auf seinen Kostenanteil gem. Abs. (2) Verwaltungskosten in Höhe von 8% (3% für Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie 5% für Bauüberwachung und Abrechnung) an die Gemeinde zu zahlen (VwV des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Gemeinden und von Gemeinden für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus vom 01.01.2001 – Az.: 61-054/4 –).
- (5) Der Kostenanteil des Landes beträgt nach Kostenschätzung vorläufig ca. 1.058.000,- € zzgl. Verwaltungskosten. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung. Für die Teilmaßnahme des Landes nach §2 Abs. (1) übergibt die Gemeinde dem Land nach Schlusszahlung die rechnungsbegründenden Unterlagen. Auf § 3 Abs. (1) wird verwiesen.

§ 5 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Mischkanal entwässert. Das Land leistet hierfür an die Gemeinde einen einmaligen pauschalen Kostenbeitrag für die Erneuerung bis maximal zur Höhe des Betrags, den es bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste.
- (2) Die pauschale Kostenbeteiligung des Landes setzt sich nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) zusammen aus einer
 - Grundpauschale von 166 €/lfd. Straßenmeter bei Erneuerung des Kanals für die in den neuen Kanal entwässernden Straßenflächen
 - Pauschale für Straßeneinläufe von 530 € pro Einlauf

- (3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR - sämtliche Forderungen der Gemeinde an das Land abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landes liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Gemeinde für die jeweiligen Maßnahmen- und Kostenträger. Die Gemeinde stellt die Abschlags- und Schlussrechnungen für die Maßnahmen nach §2 Abs. (1) fest und leitet diese prüffähig an das Land weiter.
- (2) Das Land zahlt die Verwaltungskosten nach Aufforderung durch die Gemeinde.

III. Sonstige Regelungen

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Fertigungen

<p>Für die Gemeinde</p> <p>Gaiberg, den</p> <p>.....</p>	<p>Für das Land</p> <p>Heidelberg, den</p> <p>.....</p>
--	---

Anlagen zur Vereinbarung L600 FDE OD Gaiberg:

- Kostenschätzung
- Lagepläne Straßenbau